

Zweckverband für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strاسبurg

-Der Vorstandsvorsteher-

Bekanntmachung

2. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB) des Zweckverbandes für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strاسبurg vom 03.12.2007

Durch Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 27.11.2013 wird folgende Änderung beschlossen:

I. Änderung

1. In § 5 Abs. 2 werden die Sätze 4 - 6 neu eingefügt.

Die Anlagen müssen frei zugänglich und über eine verkehrssichere Zuwegung für die eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit einer Achslast bis zu 18 t erreichbar sein. Ihre Abdeckungen müssen dauerhaft, verkehrssicher und durch eine Person zu öffnen sein. Der Bau der Anlage hat so zu erfolgen, dass eine Schlauchlänge von 30 m nicht überschritten wird.

2. § 28 erhält folgende Fassung:

Der Verband ist berechtigt, durch öffentliche Bekanntgabe auf der Internetseite www.zvb-strasbourg.de, diese AEB nebst Anlagen zu ändern oder zu ergänzen. Dies gilt auch für die im Preisblatt aufgeführten Entgelte, sofern diese nicht im Einzelfall mit dem Kunden gesondert vereinbart wurden.

II. Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Strasbourg, 04.12.2013



Norbert Raulin
Verbandsvorsteher